

## Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) fordert Inklusion und propagiert die Aufhebung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung. Die UN-BRK gewährt allen Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung ein Recht auf „das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ (BRK, Art. 27, Abs. 1j) sowie „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“ (Art. 27)

Aufgrund dieser Proklamation ist auch das Recht von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf auf individuell passende Arbeit oder arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote im Sozialraum und in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne Einschränkung anzuerkennen. Entsprechende Nutzungsmöglichkeiten sind bundesweit zu verankern und zu verbreiten. Dabei ist sicherzustellen, dass sie lokal, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ohne lange Fahrtwege erreichbar sind.

Es geht um Personen, die nach der Definition des Gesetzes kein sogenanntes „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ erzielen können und daher derzeit keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entweder in einer WfbM (SGB IX § 219), bei anderen Leistungsanbietern (SGB IX § 60) oder durch die Unterstützte Beschäftigung (SGB IX § 55) haben. Eine Kompetenzanalyse und individuell abgestimmte Arbeitserprobung bzw. Berufsbildung im Übergang von der Schule in den Beruf finden für diese Personen selten statt. Sie wechseln aufgrund der Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit überwiegend direkt von der Schule in die Tages(förder)stätte, deren Angebot in der Regel keine Teilhabe am Arbeitsleben beinhaltet.

Für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf gibt es aufgrund der aktuellen Rechtslage nach wie vor in weiten Teilen Deutschlands keine oder unzureichend arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote. Das betrifft Angebote der Berufsorientierung, der arbeitsweltbezogenen Bildung sowie der dauerhaften arbeitsweltbezogenen Tätigkeit. Teilhabeangebote, die in Kooperation mit Betrieben oder öffentlichen Diensten im Sozialraum stattfinden, sind für diese Personen bislang kaum vorhanden.

Wer aber kein Recht auf die Teilhabe am Arbeitsleben weder inner- noch außerhalb von Einrichtungen hat, wird von einem wesentlichen Bereich des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Dies widerspricht den Grundsätzen der UN-BRK. Es besteht also hoher Handlungsbedarf.

In den vergangenen Jahren hat u.a. das Projekt „Sitas“ (Prof. Lamers und Prof. Terfloth) sowie das von Aktion Mensch geförderte Projekt der BAG UB „Zeit für Arbeit!“ in Kooperation mit fünf Tagesförderstätten gezeigt, dass Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen eine Teilhabe am Arbeitsleben möglich ist (<http://www.bag-ub.de/arbeitsweltbezogene-teilhabe>). Arbeitsweltbezogene, sozialräumlich ausgerichtete Teilhabe in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ist auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf praktisch umsetzbar und kann für diese Personen ein besonders hoher persönlicher Gewinn sein, auch dann, wenn zumeist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich ist. Betriebe erleben diese Teilhabeform ebenfalls als gewinnbringend.

Um solche Teilhabeangebote bundesweit zu verbreiten, sind folgende Erfordernisse umzusetzen:

1. Auf der übergreifenden Ebene ist in Fachkreisen nach wie vor ein umfassenderes Verständnis für das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, für ihr Recht auf Arbeit entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention und auf entsprechende personenzentrierte arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote zu schaffen. Dies betrifft Leistungsträger und Leistungsanbieter sowie die Ebene von Politik und Verwaltung. Hier ist eine breite Diskussion der Bedeutung und Möglichkeit von „Arbeit“ und von „Personenzentrierung“ für diese Zielgruppe zu fördern und erforderliche Fortbildungen für Fach- und Führungskräfte zeitnah zu realisieren.

2. Auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf ist sowohl in der Phase der Berufsorientierung in der Schule als auch im Übergang Schule – Beruf durch die verantwortlichen Akteure (Leistungsträger, Schulen, Integrationsfachdienste, WfbM, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten, weitere Leistungserbringer sowie die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen) eine angemessene Beratung sicherzustellen. Hierbei sind aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts sowie der Personenzentrierung individuelle Orientierungs-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten aufzuzeigen. Die Persönliche Zukunftsplanung sollte deshalb ein fester methodischer Bestandteil der Beratungs- und Orientierungsangebote von Schulen und Leistungserbringern werden, die von den zuständigen Leistungsträgern zu finanzieren sind.
3. Im Anschluss an die Schulzeit ist für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf – entsprechend dem Vorbereitungs- und Bildungsauftrag des Eingangsverfahrens sowie des Berufsbildungsbereichs der WfbM – der Zugang zu einer arbeitsweltbezogenen Orientierungsphase und zu individuell passenden arbeitsweltbezogenen Bildungsangeboten sicherzustellen. Diese Bildungsangebote sind so auszurichten, dass die Person mit komplexem Unterstützungsbedarf individuell so unterstützt wird, dass entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der anschließende Übergang in dauerhafte arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote möglich ist.
4. Arbeitsweltbezogene, betrieblich und sozialräumlich ausgerichtete Teilhabeangebote von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf befinden sich in einem spezifischen Spannungsfeld: Die Person braucht ein auf sie zugeschnittenes Bildungs- und Arbeitsumfeld, das einerseits passgenaue und an ihren Fähigkeiten orientierte Tätigkeitsfelder bietet und bei dem andererseits die individuell erforderlichen Freiräume zur Gestaltung von zeitlichen Abläufen und Arbeitsergebnissen gewährleistet sind. Diese Balance hat auch der Leistungsträger im Blick zu behalten.
5. Der Wechsel zu anderen Arbeits- und Teilhabeangeboten oder Leistungserbringern ist bei Wunsch und Eignung der Person seitens der Leistungsträger zu ermöglichen. Hier sind an den jeweiligen Schnittstellen die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Ein angemessener Personenschlüssel ist zu gewährleisten. Bei arbeitsweltbezogenen, sozialraumorientierten und betrieblichen Teilhabeangeboten muss der hohe individuelle Unterstützungsbedarf der Person unabhängig vom Leistungserbringer anerkannt werden. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass personenzentrierte, betrieblich ausgerichtete Teilhabe zielgerichteter im Rahmen individueller Begleitung stattfindet und die Unterstützung in Gruppen eher im Einzelfall oder zeitweise möglich ist.
6. Es bedarf eines differenzierten Fachkonzepts mit Qualitätsstandards für arbeitsweltbezogene Teilhabe für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Dabei ist das vielfältige fachliche Know-How aus der Praxis einzubeziehen und die konzeptuelle Weiterentwicklung sicherzustellen.
7. Auch bei sehr einfachen Tätigkeiten ohne Produktionsdruck kann ein wirtschaftlicher Nutzen der Arbeitstätigkeit der Person entstehen. Ein angemessenes Arbeitsentgelt des/der Beschäftigten mit komplexem Unterstützungsbedarf muss deshalb rechtlich möglich sein.
8. Die Absätze 2 und 3 des § 219 SGB IX sind zu streichen. Für das fachlich umstrittene „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ (Abs. 2) als Zugangsvoraussetzung für die WfbM und vergleichbarer Leistungen existiert keine fachlich abgesicherte Bewertungsgrundlage. Da auch in der neuen Fassung des Abs. 3 bei Teilhabeangeboten für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf lediglich eine „Orientierung auf Beschäftigung“ stattfinden soll, wird zudem nach wie vor ein zahlenmäßig erheblicher Personenkreis systematisch von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen. Denn mit Angeboten zur „Orientierung auf Beschäftigung“ ist eine formale Aufnahme in die Werkstatt nicht verbunden. Das gilt insbesondere für das Rechtsverhältnis von Werkstattbeschäftigten und eine Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung. Deshalb sind zukünftig arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf genau wie bei allen anderen Menschen mit Behinderung rechtlich als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu behandeln. Die Arbeits- und Teilhabeangebote sind personenzentriert zu entwickeln und die individuell erforderlichen Unterstützungsleistungen sicherzustellen. Sowohl die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als auch zur Sozialen Teilhabe sowie die dazu notwendigen Leistungserbringer müssen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts (SGB IX § 8) frei wählbar und kombinierbar sein. Inklusion geht nur ganz oder gar nicht, der Anspruch von Klaus Dörner, „Mit den Schwächsten beginnen“, ist dabei immer noch der richtige Weg.